



**Fünfzehnte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultät Wirtschaftsinformatik
und Angewandte Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. September 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-60.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 15. März 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der ersten Klammer wird nach der Angabe „APO“ die Angabe „WIAI“ eingefügt.
- bb) Nach dem Spiegelstrich „Bachelorstudiengang Software Systems Science,“ wird der Spiegelstrich „Bachelorstudiengang Informatik: Software Systems Science,“ eingefügt.
- cc) Nach dem Spiegelstrich „Masterstudiengang International Software Systems Science,“ wird der Spiegelstrich „Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „in gleicher Weise“ gestrichen.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „entsprechende“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung“ werden durch die Wörter „dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor- oder Masterstudiengangs“ ersetzt.
- bb) In Spiegelstrich 4 werden die Wörter „Im Bachelorstudiengang“ durch die Wörter „In den Bachelorstudiengängen der“ ersetzt.

- cc) In Spiegelstrich 5 werden die Wörter „Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) sowie Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte)“ durch die Wörter „der Angewandten Informatik“ ersetzt.
- dd) In Spiegelstrich 7 werden die Wörter „Im Masterstudiengang“ durch die Wörter „In den Masterstudiengängen des“ ersetzt.
- ee) In Spiegelstrich 9 wird nach dem Wort „Masterstudiengänge“ das Wort „der“ eingefügt sowie die Wörter „(90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte)“ gestrichen.
- ff) In Spiegelstrich 10 wird nach dem Wort „Masterstudiengängen“ das Wort „der“ eingefügt sowie die Wörter „(90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte)“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und die Sätze 5, 6 und 7 werden die Sätze 3, 4 und 5.
- b) Folgender Abs. 8 wird angefügt:

„(8)¹Für das Nebenfach Angewandte Informatik ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik für die gemäß dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen abschließend zuständig, soweit sie auf das Nebenfach beschränkt sind. ²Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses gemäß § 5 APO GuK/Huwi bleiben unberührt, soweit sie den belegten Studiengang insgesamt betreffen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG.“
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „im Rahmen der Bachelor- oder Masterprüfung“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn“ werden durch das Wort „Versäumt“ ersetzt.

- bb) Vor dem Wort „oder“ wird das Wort „versäumt“ gestrichen.
 - cc) Nach dem Wort „oder“ wird das Wort „wenn“ durch das Wort „tritt“ ersetzt.
 - dd) Das Wort „zurücktritt“ wird durch die Wörter „zurück, so wird die Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 4 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:
- „³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats oder in den in Satz 1 genannten Fällen kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass in dem jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „der Bachelor- oder Masterprüfung“ durch die Wörter „des Studiengangs“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 werden die Wörter „der Bachelor- oder Masterprüfung“ gestrichen.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung bzw. eines insgesamt bestandenen Moduls ist ausgeschlossen.“
 - b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „so erlischt die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung“ durch die Wörter „besteht im jeweiligen Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr“ ersetzt.
8. In der Abschnittsbezeichnung II werden die Wörter „Bachelor- und Masterprüfung“ durch die Wörter „Zugang, Modulprüfungen, Abschluss“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „der Bachelor- oder Masterprüfung“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 34 StuFPO“ gestrichen.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Zur Bachelor- oder Masterprüfung“ durch die Wörter „Zum Bachelor- oder Masterstudium“ ersetzt, sowie die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ und „und zum Studium im jeweiligen Studiengang an der Universität Bamberg immatrikuliert ist“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „zur Bachelor- oder Masterprüfung“ werden durch die Wörter „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
 - bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Immatrikulation im jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang nicht besteht oder“
 - cc) In Nr. 2 werden nach dem Wort „bestanden“ das Wort „hat“, sowie die Wörter „oder die Zulassung zur Bachelorprüfung im gleichen Studiengang an der Universität Bamberg bereits erloschen ist“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „zur Bachelor- oder Masterprüfung“ durch die Wörter „zur Prüfung“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Wahlmöglichkeiten“ die Wörter „im Studiengang gegebenen“ eingefügt sowie die Wörter „der Bachelor- oder Masterprüfung“ gestrichen.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Abs. 2 und 3 werden die Abs. 1 und 2.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 2 werden die Wörter „richtet sich nach § 35 StuFPO“ durch die Wörter „werden in der StuFPO festgelegt“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „festgesetzten“ die Wörter „in der StuFPO“ eingefügt sowie die Wörter „gemäß § 35 StuFPO“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 35 StuFPO“ gestrichen.

14. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs

(1) Der Bachelor- oder Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im Studiengang zu erbringenden Module innerhalb der Höchststudienzeit erbracht wurden.

(2) ¹Bei Überschreitung der ECTS-Grenze einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem am schlechtesten bewerteten Modul abgeschnitten. ²Bei Modulgruppen mit variablen ECTS-Grenzen erfolgt die Kürzung so, dass die Unter- bzw. Obergrenzen dieser Modulgruppen eingehalten werden und die Summe der ECTS-Punkte für die variablen Modulgruppen nicht überschritten wird.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung“ durch die Wörter „Endgültiges Nichtbestehen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 19 Nrn. 1 und 2 erforderlichen“ durch die Wörter „im Studiengang zu erbringenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Bachelor- bzw. Masterprüfung“ durch die Wörter „der jeweilige Studiengang“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „Hat eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat die Bachelor- oder Masterprüfung“ durch die Wörter „Ist der Studiengang“ ersetzt sowie die Wörter „sie bzw. er“ durch die Wörter „der Prüfling“ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 durch die Wörter „Auf Antrag können weitere, zusätzliche Modulprüfungen im Rahmen des jeweiligen Studiengangs abgelegt werden.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bachelor- oder Masterprüfung“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 werden das Wort „die“ durch das Wort „der“ sowie das Wort „Masterstudienprüfung“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2018.

Bamberg, 28. September 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 28. September 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2018.